

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	562
66/8.	Programmplanung.....	562
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	563
66/233.	Konferenzplanung.....	564
66/234.	Personalmanagement	571
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	572
66/236.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	575
66/237.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	577
66/238.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	581
66/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	583
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe.....	585
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei.....	586
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	587
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	588
66/244.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	589
66/245.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	590
	A. Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	590
	B. Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	594
66/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	594
66/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	604
66/248.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	609
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	609
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	611
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2012	612
66/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	612
66/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	613
66/251.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	613

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 66/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 11. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/492, Ziff. 6).

66/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine einundsiebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende der sechsundsechzigsten Tagung gestattet wird.

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 11 (A/66/11).*

RESOLUTION 66/8

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 11. November 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/525, Ziff. 7).

66/8. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007 und 65/244 vom 24. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundfünfzigste Tagung²,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *verweist* auf Ziffer 131 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses² und bekräftigt die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/260 vom 24. Dezember 2008, 64/243 vom 24. Dezember 2009 und 65/244 vom 24. Dezember 2010 betreffend die Ernennung des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika und ersucht in die-

² Ebd., *Supplement No. 16 (A/66/16).*

³ ST/SGB/2000/8.

ser Hinsicht den Generalsekretär erneut, sich an diese Mandate zu halten;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss zur Evaluierung⁴, zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2010/11⁵ und zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen⁶ vorgelegt hat.

RESOLUTION 66/232

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/626, Ziff. 7).

66/232. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/227 vom 22. Dezember 2009, 64/268 vom 24. Juni 2010, 65/243 A vom 24. Dezember 2010 und 65/243 B vom 30. Juni 2011,

nach Behandlung des Finanzberichts, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷ *an*;

2. *billigt* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ *an*;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem* dafür, dass er die häufigsten Gründe für die Nichtumsetzung der Empfehlungen sowie bewährte Verfahren für die Umsetzung und Weiterverfolgung seiner Berichte aufgezeigt hat;

7. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), erneute Anstrengungen zu unternehmen, um vorrangig einen einfachen, organisationsweiten Risikomanagementansatz zu entwickeln, ohne die Einsätze auf Landesebene übermäßig zu belasten;

8. *erkennt* die Verbesserungen *an*, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer erzielt hat, nimmt Kenntnis von den Besorgnissen des Rates über die im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) festgestellten erheblichen Mängel in Angelegenheiten, die die internen Kontrollen und das Management von Vermögenswerten betreffen, ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen, und legt dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) nahe, zügig einen Aktionsplan samt Zeitrahmen zur Behebung der zu einem früheren Zeitpunkt vom Rat aufgezeigten Besorgnisse und systemischen Probleme zu erarbeiten;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weitestgehend zu verkürzen;

10. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass alle künftigen Regelungen eine solide und zuverlässige Innenrevision vorsehen;

11. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, über die Regelungen für die Innenrevision entsprechend Ziffer 1 *d*) des Anhangs der Finanzordnung und Fi-

⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 16 (A/66/16)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., Abschn. B.

⁷ Ebd., *Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*.

⁸ A/66/139.

⁹ A/66/377.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*, Kap. II.

¹¹ A/66/376.

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹² Bericht zu erstat-
ten;

12. *hebt hervor*, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor ein Instrument zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements darstellt, und ersucht den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Regelungen vorhanden sind, damit aus der Anwendung der Standards größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann;

13. *stellt* in dieser Hinsicht *mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer Vorbehalte geäußert hat, ob es dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gelingen wird, die für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 notwendigen Vorbereitungen abzuschließen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), seine Anstrengungen weiter zu verstärken, um sicherzustellen, dass seine Rechnungsabschlüsse die Anforderungen für die Einführung der Standards innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens voll erfüllen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sofern noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren die Erkundung internetgestützter Systeme zu erwägen, die es ermöglichen, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiterzuverfolgen,

namentlich den aktuellen Stand ihrer Akzeptanz, ihrer Umsetzung und ihrer Auswirkungen.

RESOLUTION 66/233

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/642, Ziff. 6).

66/233. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009 und 65/245 vom 24. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2011¹³ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs¹⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 65/311 vom 19. Juli 2011,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2011¹³;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2012 und 2013¹⁶, unter Berücksichtigung der

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 32 (A/66/32).*

¹⁴ A/66/118 und Corr.1.

¹⁵ A/66/397.

¹⁶ *Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 32 (A/66/32), Anhang II.*

¹² ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2012 und 2013 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230 und 65/245 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten von Konferenzen in die Resolutionen, die Ausgaben zur Folge haben, aufzunehmen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen¹⁷ aufgeführt sind;

3. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

4. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2010 85 Prozent betrug, gegenüber 86 Prozent im Jahr 2009 und 85 Prozent im Jahr 2008, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

5. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, weiter Konsultationen zu führen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

7. *stellt fest*, dass für 94 Prozent der 2010 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 95 Prozent im Jahr 2009, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, eine optimale Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste anzustreben, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

9. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

10. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2010 bei 84 Prozent lag, gegenüber 79 Prozent im Jahr 2009, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger

¹⁷ ST/AI/416.

Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 65/245 Abschnitt II.A Ziffer 10, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2010 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass der Auslastungsgrad des Konferenzzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika gesunken ist, und stellt fest, dass die Kommission weiter Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

15. *anerkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine umfassende Überprüfung der Konferenzdienste vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen und Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

17. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die während der drei vorangegangenen Tagungen den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen durchgehend unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich

der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, unter Verwendung interner Kapazitäten die Nutzung der Konferenzdienste zu verbessern, insbesondere durch die Durchführung des Projekts des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des Programms für die Einteilung von Dolmetschern (e-APG-Modul) („Projekt 2“)¹⁸, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über andere diesbezügliche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung des Projekts für das globale Dokumentenmanagement („Projekt 3“)¹⁸ zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

5. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

6. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachpersonal an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

8. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

9. *erklärt außerdem erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230 und in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung¹⁴ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

15. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Maßnahmen und ersucht ihn, die Effizienz- und Rechenschaftsmechanismen des Konferenzmanagements an allen vier Hauptdienstorten weiter zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Flextime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und ei-

¹⁸ Siehe A/63/119 und Corr.1, Abschn. II.B.

ne Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

17. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵, begrüßt die Regel der größten Nähe dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Regel der größten Nähe bei den dafür geeigneten Tagungen streng anzuwenden, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und auf der Arbeitstagung des Konferenzausschusses im Jahr 2012 darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

6. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

7. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

8. *erkennt die Arbeit an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzma-

nagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der verspäteten Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

9. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

10. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

11. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär *nahe*, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

13. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

15. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 52 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und ersucht den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünkt-

lichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

18. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 16 ihrer Resolution 65/245 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

19. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Erheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *stellt fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Dienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

22. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Konzept der Tagungen „mit intelligentem Papiereinsatz“ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, in dem er dieses neue Konzept im Einzelnen beschreibt, dabei die für seine wirksame Umsetzung geeigneten Technologien klar benennt, einschließlich der technischen Eckwerte und des Beschaffungsbedarfs, auch in Bezug auf die Bereitstellung technologischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Pläne zur Sicherung der Geschäftskontinuität, die personellen Auswirkungen und den Ausbildungsbedarf an den vier Dienstorten, eingedenk der Notwendigkeit der Dokumenten- und Datensicherheit sowie einer ordnungsgemäßen Archivierung;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 23 erbetenen Bericht die Erkenntnisse aus den Tagungen aufzunehmen, die das Konzept des intelligenten Papiereinsatzes versuchsweise und mit der uneingeschränkten Zustimmung der zuständigen zwischenstaatlichen Organe umsetzen werden;

25. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs

Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

28. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien ein Pilotprojekt für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchführt;

29. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 4 ihrer Resolution 65/245 und ersucht den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amts-

sprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachendienste;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, ersucht den Generalsekretär erneut, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachendiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter anderem mit dem Ziel weiterer Effizienzgewinne den Anteil der externen Übersetzungen zu erhöhen, wenn dies zu einem Endprodukt führt, dessen Qualität mit der interner Übersetzungen vergleichbar ist, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ein-

richtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

13. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Bewerbermangels und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachbereich zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

14. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung zweier Vereinbarungen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass mit lateinamerikanischen Einrichtungen keine Vereinbarungen unterzeichnet worden sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, noch nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich deren Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/234

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/627, Ziff. 7).

66/234. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009 und 65/247 vom 24. Dezember 2010 sowie auf ihre Beschlüsse 64/546 vom 22. Dezember 2009 und 64/548 A vom 24. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/226 A und B vom 31. März 1998, 54/14 vom 29. Oktober 1999, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über Personalmanagement¹⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über interinstitutionelle Personalmobilität und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²¹ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²²,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

unterstreichend, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit verstärkten Anstrengungen das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und außerdem für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorenebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 64 der Resolution 65/247;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rekrutierung von Bewerbern im Einklang mit den etablierten Rekrutierungsverfahren erfolgt, namentlich durch die Heranziehung der Reserveliste aus den nationalen Auswahlwettbewerben, die durch das Programm für Nachwuchskräfte ersetzt wurden;

7. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ und ersucht den Generalsekretär, das Problem der hohen Zahl von Stellen anzugehen, die dem System der geografischen Rahmen unterliegen, aber nicht von Bediensteten mit geografischem Status besetzt sind;

8. *betont*, dass der Generalsekretär nur im Ausnahmefall auf die Praxis zurückgreifen soll, Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen vorübergehend mit Bediensteten des Allgemeinen Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Hö-

¹⁹ A/65/213, A/66/98, A/66/135, A/66/319 und Corr.1 und A/66/347.

²⁰ A/65/537, Abschn. VII, und A/66/511 und Corr.1.

²¹ Siehe A/66/355.

²² A/66/355/Add.1.

²³ A/66/511 und Corr.1.

heren Dienst nicht absolviert haben, zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die vorübergehende Besetzung solcher Stellen durch Bedienstete des Allgemeinen Dienstes den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, und der Generalversammlung ab ihrer siebenundsechzigsten Tagung alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten und diese Praxis jeweils zu begründen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 8 des in Ziffer 7 genannten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, verweist erneut auf Abschnitt VII der Resolution 65/247 und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs über Personalmanagement, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen ist und der unter anderem Einzelheiten zur Durchführung der genannten Resolution enthalten soll;

10. *begrüßt* die Einführung von „HR Insight“, einem Instrument für die Online-Berichterstattung, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die über dieses Portal bereitgestellten Informationen systematisch weiterentwickelt und regelmäßig aktualisiert werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines während des Hauptteils der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegenden Berichts über die Tätigkeit des Ethikbüros anzugeben, welche Anstrengungen er zur Handhabung und Verringerung persönlicher Interessenkonflikte unternimmt, und ersucht ihn in dieser Hinsicht um Vorschläge für Maßnahmen wie etwa die Ausdehnung des Programms zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse und der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf weitere Personalkategorien;

12. *beschließt*, Artikel 1.2 m) des Personalstatuts wie folgt zu ändern:

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen eines Bediensteten durch Handlungen oder Unterlassungen die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten oder seine aufgrund seiner Stellung als internationaler Beamter erforderliche Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen. Entsteht ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt, so ist dieser von dem Bediensteten dem Leiter seines Büros offenzulegen, von der Organisation zu verringern und im Interesse der Organisation zu lösen“;

13. *begrüßt* es, dass das Ethikbüro erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um das Programm zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten die Vorschriften über die Offenlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse uneingeschränkt befolgen;

14. *beschließt*, den Betrag von 398.300 US-Dollar für die Entwicklung der Informationstechnologie-Plattform aus dem Betrag von 3.880.100 Dollar zu decken, der im ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für das Ethikbüro veranschlagt wurde;

15. *erkennt* die Arbeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe an und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Gruppe über interinstitutionelle Mobilität von Personal und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²¹;

16. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Fertigstellung einer überarbeiteten Fassung der interinstitutionellen Vereinbarung über die interinstitutionelle Mobilität zu beschleunigen und sicherzustellen, dass sie von allen Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen angewandt wird;

17. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 13 ihrer Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010;

18. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 34 ihrer Resolution 65/247 und sieht der Behandlung eines umfassenden Vorschlags zur Mobilitätspolitik auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 66/235

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/644, Ziff. 7).

66/235. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009 und 65/248 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011²⁴,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Gehälter, die Zulagen und die Personalstandards der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu erhalten und zu stärken,

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 30 (A/66/30 und Corr.2).*

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System der Vereinten Nationen das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2011²⁴;
3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen nationalen öffentlichen Dienst auferlegen;
4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission²⁵ die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Mobilitäts- und Erschwernispaket

1. *erkennt an*, dass die Bediensteten ihre Dienstpflichten oft unter Härtebedingungen ausüben müssen und dass die aus operativen Gründen erforderliche Mobilität zu Beeinträchtigungen des Privatlebens der Bediensteten führen kann;
2. *schließt sich* den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 38 ihres Berichts²⁴ betreffend das Mobilitäts- und Erschwernispaket an;
3. *bekräftigt* die Bedeutung, die der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen, und ersucht die Kommission, einen Überblick über die verschiedenen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen bestehenden Mobilitätspakete zu geben;
4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 47 ihres Berichts sowie dessen Anhang III und beschließt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eine

Erhöhung der Erschwerniszulage, der Mobilitätzulage und der Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung um 2,5 Prozent gewährt und dass die zusätzliche Erschwerniszulage an für Familien ungeeigneten Dienstorten für die an diesen Orten tätigen Bediensteten um den gleichen Prozentsatz angepasst wird;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 59 ihres Berichts betreffend die Einführung eines Gefahrenzuschlags;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 56 des Berichts der Kommission betreffend die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Gefahrenzuschlags auf das gesamte System der Vereinten Nationen;

2. Leistungsmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 63/251,

in Anbetracht der verschiedenen Organisationsstrategien und -kulturen, die im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen bestehen, und die Auffassung vertretend, dass ein flexibles Konzept des Leistungsmanagements wünschenswert wäre,

1. *begrüßt und anerkennt* die Arbeit der Kommission betreffend den Rahmen für das Leistungsmanagement, der den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen dabei helfen würde, Personal zu gewinnen und zu binden, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta vorgesehen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihre Arbeit in Bezug auf Belohnungen und Anreize fortsetzen wird, und ersucht sie, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements die Führung zu übernehmen;

3. *billigt* den in Anhang IV des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen Rahmen für das Leistungsmanagement, den die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung ihrer diesbezüglichen Politik berücksichtigen sollen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung der Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Organisationen aufgrund der Empfehlungen der Kommission ergriffen haben;

4. *verweist* auf Ziffer 90 des Berichts der Kommission, nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Verwendung zusätzlicher Besoldungsstufen für besondere Leistungen zu erwägen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, zu welchem Schluss sie gelangt ist;

3. Methodik der Erziehungsbeihilfe

1. *billigt* mit Wirkung von dem am 1. Januar 2012 laufenden Schuljahr die in Ziffer 96 a) des Berichts der Kommission²⁴ enthaltene Änderung der gegenwärtigen An-

²⁵ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

spruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Erziehungsbeihilfe;

2. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter entsprechend Ziffer 96 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Fragen des Kaufkraftausgleichs

verweist auf die Ziffern 103 und 123 des Berichts der Kommission²⁴ und auf Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 51/216, ersucht die Kommission, zu erkunden, welche Maßnahmen durchführbar und geeignet wären, bei der Verwaltung des Kaufkraftausgleichssystems ein Einfrieren der Gehälter im Vergleichsstaatsdienst zu berücksichtigen, sowie festzustellen, ob sie zur Durchführung solcher Maßnahmen befugt ist, diese Befugnis gegebenenfalls auszuüben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 a) ihres Berichts²⁴ empfohlen, die in Anhang V.A des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 b) ihres Berichts empfohlen, die in Anhang V.B des Berichts enthaltenen geänderten Personalabgabebesätze, die auf das Brutto-Grundgehalt der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen anzuwenden sind;

3. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 121 ihres Berichts *an*, die auf das Bruttogehalt anzuwendenden Personalabgabebesätze alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern;

3. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washing-

ton tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 schätzungsweise 114,9 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2007-2011) 114,1 Prozent beträgt;

4. Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 106 ihres Berichts²⁴, ihre gegenwärtige Noblemaire-Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes zu beenden und die nächste Studie im Jahr 2016 durchzuführen;

5. Personelle Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der geografischen Verteilung in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und von den Maßnahmen, die die Organisationen unternehmen, um eine ausgewogene geografische Verteilung zu erreichen;

2. *befürwortet* den Beschluss der Kommission, Studien zur Rekrutierungspolitik durchzuführen und diese Frage auf der Grundlage empfohlener Maßnahmen, die die personelle Vielfalt stärker fördern würden, erneut zu erörtern;

3. *ersucht* die Kommission, bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung von Bediensteten die beruflichen Qualifikationen sind, von denen die Fähigkeit der Organisationen zur Durchführung ihrer Mandate entscheidend abhängt;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

1. Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *verweist* auf Abschnitt C ihrer Resolution 65/248 und ersucht die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an

für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission und den Generalsekretär als Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Prozess der raschen Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind, gebührende Beachtung zu schenken;

2. Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen

unter Hinweis auf Abschnitt C Ziffer 19 ihrer Resolution 65/248, in der die Kommission ersucht wurde, den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen zu regeln,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den in Ziffer 238 und in Anhang VIII des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken.

RESOLUTION 66/236

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/643, Ziff. 6).

66/236. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010 und 65/250 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²⁶ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechnungsprüfungsfunktion im System der Vereinten Nationen²⁷ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁸,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;

5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²⁶;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Bemühungen zur Stärkung seiner Prüfungs-, Disziplinaruntersuchungs-, Inspektions- und Evaluierungsfunktionen fortzusetzen;

10. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 64/263 und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsselbegriffe des Aufsichtswesens, die mit der Arbeit des Amtes zusammenhängen, umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der vom Rat der Rechnungsprüfer und von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

11. *legt* dem Amt für interne Aufsichtsdienste *nahe*, in künftigen Jahresberichten bei seiner Analyse weiter allgemeine Trends und strategische Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen im Zeitverlauf aufzuzeigen, einschließlich aktueller Informationen über alle besonders bedeutsamen Empfehlungen und unter Be-

²⁶ A/66/286 (Part I) und Add.1.

²⁷ Siehe A/66/73.

²⁸ A/66/73/Add.1.

rücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechen-schaftspflichtigen Dienststelle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch nicht umge-setzten und wiederkehrenden akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen syste-mischer Natur beziehen, umzusetzen;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

14. *ersucht* den Generalsekretär, allen Programmlei-tern nahezu legen, verstärkte Anstrengungen zur vollstän-digen Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu unternehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die voll-ständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptier-ten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und an-dere Verbesserungen beziehen, sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert wer-den, ausführliche Begründungen vorzulegen;

16. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementaus-schuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die hohe Zahl freier Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste, insbesondere in herausgehobenen Positio-nen, zu verringern;

18. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die nach wie vor freien Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste und er-sucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt auf allen Ebenen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschläg-igen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Na-tionen;

19. *erkennt* die Anstrengungen und Initiativen an, die das Amt für interne Aufsichtsdienste unternimmt, um die in-terne Aufsicht zu stärken, darunter die Verbesserung der in-ternen Kontrollen, der Rechenschaftsmechanismen und der organisatorischen Effizienz und Wirksamkeit sowie Verbes-serungen bei der Verfolgung seiner Empfehlungen, im Ein-klang mit seinem Mandat, und legt dem Amt nahe, seine dies-bezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

20. *bekräftigt* Ziffer 12 ihrer Resolution 64/263;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebenundsechzig-ten Tagung in voller Abstimmung mit den wesentlichen Inter-essenträgern, namentlich der Hauptabteilung Management,

dem Bereich Rechtsangelegenheiten und dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, einen Vor-schlag für die Verbreitung und Verteilung der Innenrevisions-berichte, einschließlich entsprechender Parameter und Moda-litäten, zu unterbreiten;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁹ und beschließt, dass das Amt seine gegenwärtigen Verfahren für die Berichterstattung an die Generalversammlung beibehält;

23. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfer-tigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstell-ten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar ge-macht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011³⁰,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungs-prüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

3. *erinnert* an Ziffer 5 ihrer Resolution 61/275 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Ge-währleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

4. *ermutigt* die Aufsichtsorgane der Vereinten Natio-nen, auch weiterhin Erfahrungen, Wissen, bewährte Verfah-ren und Erkenntnisse an den Unabhängigen beratenden Aus-schuss für Rechnungsprüfung weiterzugeben, damit der Aus-schuss seine Rolle und seine Verantwortlichkeiten entspre-chend seiner Aufgabenstellung besser wahrnehmen kann, un-beschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Ziffer 6 ihrer Resolution 64/263 und

a) beschließt in dieser Hinsicht, die Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die in den Ziffern 19,

²⁹ A/66/286 (Part I).

³⁰ A/66/299.

20 d), 21, 24, 42 und 43 des Anhangs zu dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009³¹ enthalten sind, weiter zu behandeln;

b) ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste eine kurze Beschreibung jeglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit enthalten;

6. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 14, 17, 18, 20, 26, 31, 37, 40, 42, 44 und 50 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung³⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen der Generalversammlung.

RESOLUTION 66/237

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/628, Ziff. 6).

66/237. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009 und 65/251 vom 24. Dezember 2010 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 4. November 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253, 64/233 und 65/251 betreffend die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Anwendung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

9. *bekräftigt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben³⁷;

10. *erklärt*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

³¹ A/64/288.

³² A/66/275 und Corr.1.

³³ A/66/224.

³⁴ A/66/158.

³⁵ A/C.5/66/9.

³⁶ A/66/7/Add.6.

³⁷ Resolution 63/253, Anlagen I und II.

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, dessen eingedenk zu sein, dass das System durch Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, mit denen sichergestellt werden soll, dass es sich auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;

14. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 65/251 und die Ziffern 247 bis 293 des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die mit ihrer Überprüfung der Statuten der Gerichte zusammenhängenden Fragen vorzulegen;

II

Informelles System

15. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen;

16. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen;

17. *stellt fest*, dass in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ auf eine „Kultur der Rechtswegbescheidung“ hingewiesen wird, billigt den Rest der Ziffer und *betont*, wie wichtig es ist, eine Kultur des Dialogs und der gütlichen Streitbeilegung im Wege des informellen Systems zu entwickeln;

18. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 65/251 betreffend die Schaffung eines einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und *erkennt an*, dass in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt worden sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen fertigzustellen, in der die Ver-

antwortung der Ombudsperson der Vereinten Nationen für die Aufsicht über das gesamte Büro dargelegt und die Koordinierung zwischen den drei Säulen des Büros verbessert wird, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

20. *verweist* auf Ziffer 29 der Resolution 65/251, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und *ersucht* das Büro, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine weitere informelle Unterrichtung über solche Auswirkungen zu geben;

21. *begrüßt* die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen abgegebenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit seinen Auffassungen zu den Empfehlungen vorzulegen;

22. *begrüßt außerdem*, dass die sieben Regionalbüros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien und in den Friedenssicherungsmissionen in der Demokratischen Republik Kongo und Sudan 2010 eingerichtet wurden und erste positive Auswirkungen zeigen;

III

Formelles System

23. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vertretung des Generalsekretärs vor den Gerichten eine kohärentere Vertretung und eine effizientere Nutzung der Ressourcen erreicht werden können, und während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

24. *betont*, dass für die Gerichte voll ausgestattete Gerichtssäle gebaut werden müssen, und *ersucht* den Generalsekretär, dringend funktionsfähige Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen bereitzustellen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass das formelle System der internen Rechtspflege mit angemessenen Ressourcen im Hinblick auf Stellen, Reisen, Verhandlungs-/Konferenzsäle, Videokonferenzen, Tonaufzeichnungen, Kommunikationssysteme und moderne Computer-Hardware und -Software ausgestattet werden muss;

26. *stellt fest*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete eine wichtige Rolle dabei wahrnimmt, Bediensteten unabhängige und unparteiische Rechtsberatung zu erteilen, und *stellt außerdem fest*, dass das Büro derzeit Bedienstete in Streitfällen vertritt, die beim Gericht für dienstrechtliche

Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi und beim Berufungsgericht anhängig sind;

27. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete bis zur weiteren Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter die Aufgabe hat, die Bediensteten und ihre freiwilligen Vertreter im Rahmen der in dieser Resolution festgelegten finanziellen Parameter bei der Einlegung von Beschwerden im Wege des formellen Rechtspflegesystems zu unterstützen und auch zu vertreten;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats, des Wirkungsbereichs und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete wiederaufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, in dem er unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen und Berichte, einschließlich der Schreiben des Sechsten Ausschusses an den Fünften Ausschuss, und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen einschlägigen Empfehlungen verschiedene Optionen für die Vertretung von Bediensteten vor den internen Gerichten vorschlägt, einschließlich eines detaillierten Vorschlags für einen von den Bediensteten finanzierten obligatorischen Mechanismus, erforderlichenfalls unter Betrachtung der Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge, und ihn auf der siebenundsechzigsten Tagung dem Fünften wie auch dem Sechsten Ausschuss zur Behandlung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten vorzulegen;

29. *verweist* auf Artikel 2 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten³⁸ und bestätigt, dass eine nach dem Statut gegen den Generalsekretär erhobene Klage eine Klage gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen darstellt, der für die Verwaltungsentscheidungen verantwortlich ist, die von der Organisation oder in ihrem Namen von vom Generalsekretär ernannten Bediensteten getroffen werden;

30. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen³⁹ und ersucht beide Gerichte, ihre die Abweisung offensichtlich unzulässiger Fälle betreffenden Verfahren zu überprüfen;

31. *beschließt*, Artikel 7 Absatz 1 c) des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einlegung von Berufungen gegen Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten von 45 Tagen auf 60 Tage verlängert und für die Einlegung von Berufungen gegen Zwischenentscheidungen eine Frist von 30 Tagen festgelegt wird;

32. *verweist* auf Ziffer 54 der Resolution 62/228 und beschließt, dass die Frist für den Abschluss verwaltungsinter-

ner Kontrollen vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten um einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Tagen verlängert werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und beide Streitparteien zustimmen;

33. *verweist außerdem* auf Ziffer 28 der Resolution 63/253, bekräftigt Artikel 10 Absatz 5 b) und Absatz 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, billigt die Praxis des früheren Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, Entschädigungszahlungen grundsätzlich auf höchstens zwei Jahre des Nettogrundgehalts je Fall und in Ausnahmefällen auf höchstens drei Jahre des Nettogrundgehalts zu begrenzen, und bekräftigt die Forderung in Artikel 10 Absatz 5 b), dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten in allen Fällen, in denen es die Zahlung einer zwei Jahre des Nettogrundgehalts übersteigenden Entschädigung anordnet, klare und gut dokumentierte Gründe für diese Entscheidung vorlegen muss;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Praxis vorzulegen, die mit dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht vergleichbare Gerichte bei anderen internationalen Organisationen und in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuerkennung von exemplarischem oder Strafschadenersatz verfolgen, namentlich über ihre Praxis in Bezug auf Schadenersatz für immateriellen Schaden, seelische Leiden, Verfahrensunregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens;

35. *verweist* auf Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und bestätigt, dass die Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, einschließlich der Urteile, Anordnungen oder Entscheidungen, die der Organisation finanzielle Verpflichtungen auferlegen, so lange nicht vollstreckbar sind, bis die im Statut des Berufungsgerichts vorgesehene Berufungsfrist abgelaufen ist oder, wenn im Einklang mit dem Statut des Berufungsgerichts Berufung eingelegt wurde, bis das Berufungsgericht das entsprechende Berufungsverfahren im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 seines Statuts abgeschlossen hat;

36. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts und legt den Gerichten nahe, ihre Praxis der Konsultation bei der Erarbeitung von Änderungen ihrer Verfahrensordnung⁴⁰ nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten;

37. *verweist ferner* auf Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, in der sie unterstrich, dass sie die Vorrechte und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs nach der Charta voll respektiert, und bekräftigt, dass die Resolutionen der Generalversammlung und die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

³⁸ Ebd., Anlage I.

³⁹ Ebd., Anlage II.

⁴⁰ Resolution 64/119, Anlagen I und II.

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) einen Vorschlag für die Umsetzung des in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege³² vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren für Einzelauftragnehmer und Berater, einschließlich der Kostenauswirkungen verschiedener Aspekte des Vorschlags;

b) eine Analyse der politischen und finanziellen Auswirkungen für den Fall, dass Einzelauftragnehmern und Beratern, die von dem vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren erfasst werden, der Zugang zur Mediation im Wege des informellen Systems gestattet wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Zugang verschiedener Kategorien Nichtbediensteter, die von dem in Anhang II des Berichts über die interne Rechtspflege vorgeschlagenen Streitbeilegungsmechanismus nicht erfasst werden, zum System der internen Rechtspflege vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in den in Ziffer 39 erbetenen Bericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die im Hinblick auf die informellen und formellen Aspekte des Systems der internen Rechtspflege vorzusehen sind, um diesen Nichtbediensteten im Umgang mit möglicherweise auftretenden Streitigkeiten behilflich zu sein;

41. *verweist* auf Ziffer 89 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die interne Rechtspflege Informationen über die konkreten Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um in Fällen, in denen angefochtene Entscheidungen zu Entschädigungszahlungen an Bedienstete geführt haben, die Rechenschaftslegung durchzusetzen;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

42. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 19 bis 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶, beschließt, das Mandat der drei Ad-litem-Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten um ein Jahr zu verlängern, mit der Möglichkeit, es vorbehaltlich einer Überprüfung um ein weiteres Jahr zu verlängern, und beschließt *außerdem*, aus Mitteln für Zeitpersonal drei Stellen für Rechtsreferenten (P-3), zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Ortskraft) zur Unterstützung der Ad-litem Richter während desselben Zeitraums zu bewilligen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um den Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung für das gesamte System der internen Rechtspflege beschleunigt herbeizufüh-

ren, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, so auch über die erwartete Kostenerstattung in Höhe von rund 6,8 Millionen US-Dollar seitens der beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen;

V

Sonstige Fragen

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge und Analysen für einen Mechanismus für das Vorgehen gegen mögliche Verfehlungen von Richtern sowie zusätzliche Auffassungen oder Analysen im Hinblick auf die Vorschläge in den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴¹ und den Berichten des Rates für interne Rechtspflege⁴² sowie weitere Vorschläge enthält, darunter einen Vorschlag für einen neuen Mechanismus für das Vorgehen gegen solche Verfehlungen, bestehend aus Juristen des höchsten Gerichts je eines Mitgliedstaats aus den fünf geografischen Regionen, die von der Generalversammlung ernannt oder gewählt werden, um nach Bedarf tätig zu werden;

45. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Absprache mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen und Analysen hinsichtlich des Vorschlags im Bericht des Rates an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über einen Verhaltenskodex für rechtliche Vertretung⁴³ enthält;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in den Ziffern 14, 16, 19, 21, 23, 28, 34, 38, 39, 43, 44 und 46 erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

48. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses.

⁴¹ A/63/314, Ziff. 73-79, und A/66/275 und Corr.1, Ziff. 55-60.

⁴² Siehe A/65/304, Ziff. 40, und A/66/158, Ziff. 7.

⁴³ Siehe A/65/304, Ziff. 41.

RESOLUTION 66/238

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/629, Ziff. 6).

66/238. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 64/239 vom 24. Dezember 2009 und 65/252 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 65/252 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto) für

den Zweijahreszeitraum 2010-2011 um den Betrag von 722.600 Dollar brutto (1.635.600 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 257.081.500 Dollar brutto (233.691.800 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania für die Arbeit des Gerichtshofs gewährt;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ *an*;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

5. *bekundet* dem Generalsekretär ihre Anerkennung für innovative Lösungen bei der Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Personal zu binden;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Gerichtshof in allen die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffenden Angelegenheiten auch künftig Rat zu gewähren;

⁴⁴ A/66/557 und Corr.1.

⁴⁵ A/66/600.

⁴⁶ A/66/368 und Corr.1.

⁴⁷ A/66/605.

⁴⁸ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 171.623.100 Dollar brutto (159.535.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

10. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 85.088.950 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 85.811.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) 722.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.956.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2012 bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	183.324.900	166.527.700
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	(1.547.800)	2.794.300
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(10.154.000)	(9.786.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	171.623.100	159.535.800
Gesamtbeiträge für 2012	85.088.950	78.132.300
<i>bestehend aus:</i>		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	85.811.550	79.767.900
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	(722.600)	(1.635.600)
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.544.475	39.066.150
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.544.475	39.066.150

RESOLUTION 66/239

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/630, Ziff. 6).

66/239. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 64/240 vom 24. Dezember 2009 und 65/253 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 65/253 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 320.511.800 US-Dollar brutto (289.810.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 um den Betrag von 6.960.500 Dollar brutto (eine Senkung um 3.797.400 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 327.472.300 Dollar brutto (286.012.600 Dollar netto) zu erhöhen;

⁴⁹ A/66/555.

⁵⁰ A/66/600.

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵¹ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵²,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵¹ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵²;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Regierung der Niederlande für die Arbeit des Gerichtshofs gewährt;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ *an*;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

5. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für innovative Lösungen bei der Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Personal zu binden;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Gerichtshof in allen die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffenden Angelegenheiten auch künftig Anleitung zu gewähren;

⁵¹ A/66/386 und Corr.1.

⁵² A/66/605.

⁵³ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht klarere Ausführungen über die aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten befristeten Stellen und Positionen zu machen;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 281.036.100 Dollar brutto (250.814.300 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 299.500 Dollar für den Zweijahreshaushalt zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

12. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 147.328.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 140.368.300 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nach Berücksichtigung des Betrags von 149.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 299.500 Dollar entspricht;

b) 6.960.500 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

13. *beschließt*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.868.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2012 bewilligt wor-

den sind, auf ihre Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	282.887.000	252.227.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	4.707.000	3.952.200
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(6.557.900)	(5.365.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	281.036.100	250.814.300
<i>abzüglich:</i>		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(299.500)	(299.500)
Gesamtbeiträge für 2012	147.328.800	121.460.000
<i>bestehend aus:</i>		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nach Berücksichtigung des Betrags von 149.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 299.500 Dollar entspricht	140.368.300	125.257.400
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	6.960.500	(3.797.400)
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	73.664.400	60.730.000
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	73.664.400	60.730.000

RESOLUTION 66/240

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/631, Ziff. 6).

66/240. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010 betreffend die Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, der zwei Abteilungen umfasst, nämlich eine Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnehmen, und eine Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 aufnehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

3. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Übergabe von Fällen, mit denen der Mechanismus befasst ist, an die nationale Rechtsprechung zu unternehmen;

4. *verweist* auf Ziffer 76 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ und er sucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum über die bei der Anwendung der Regelung zur Ämterzusammenfassung („Doppelhut“) gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der detaillierte Angaben zu einem umfassenden Projektmanagementplan für den Bau der geplanten neuen Räumlichkeiten für das Archiv des Mechanismus in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) enthält, insbesondere die programm- und funktionsbezogenen Anforderungen, einen Konzeptentwurf und die wichtigsten Projektphasen vom Entwurf über den Bau bis zur Belegung;

6. *beschließt*, für den gesamten Bau der geplanten neuen Archivräumlichkeiten einen Anfangsbetrag von 3 Millionen US-Dollar zu veranschlagen;

7. *genehmigt* die Verwendung von Mitteln im Rahmen des in Ziffer 6 veranschlagten Betrags allein für Ausgaben in Verbindung mit der Konzeptentwurfphase der geplanten neuen Archivräumlichkeiten;

8. *beschließt*, den Mittelbedarf für das Projekt im Kontext der Behandlung des in Ziffer 5 erbetenen Berichts zu überprüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die im Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste angesiedelte Einheit für Immobilienmanagement außerhalb des Amtssitzes in alle Phasen der Projektdurchführung voll eingebunden wird;

10. *beschließt*, dass der Mechanismus für seine laufende Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2012-2013 entsprechend Tabelle 3 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁴ eine Personal-ausstattung von 67 Stellen erhält;

11. *beschließt außerdem*, dass die Ausgaben des Mechanismus aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundlage der veranlagten Beiträge zu bestreiten und über ein eigenes Sonderkonto zu finanzieren sind;

12. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Betrag in Höhe von insgesamt 49.771.700 Dollar brutto (47.325.100 Dollar netto) zu veranschlagen, in dem der in Ziffer 6 genannte Betrag enthalten ist, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

13. *beschließt*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2012 für das Sonderkonto auf 24.885.850 Dollar belaufen werden,

⁵⁴ A/66/537 und Corr.1.

⁵⁵ A/66/605.

⁵⁶ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

⁵⁷ A/66/600.

was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entspricht;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.223.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Mechanismus für 2012 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	55.051.400	51.198.800
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.258.100)	(20.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(4.021.600)	(3.853.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	49.771.700	47.325.100
Gesamtbeiträge für 2012	24.885.850	23.662.550
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	12.442.925	11.831.275
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	12.442.925	11.831.275

RESOLUTION 66/241

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/632, Ziff. 6).

66/241. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen für Abyei⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der sie den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁰ eingerichteten Missionen einget,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

⁵⁸ A/66/526.

⁵⁹ A/66/576.

⁶⁰ S/2005/78, Anlage.

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Truppe betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Truppe einzurichten;

10. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 175.500.000 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

11. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Betrag von insgesamt 67.013.400 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

12. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.363.800 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, der für die Truppe bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurde;

13. *beschließt*, den Betrag von 18.849.503 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 27. Dezember 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 89.637.097 Dollar für den Zeitraum vom 28. Dezember 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 14.625.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ auf ihrer sechszehnten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/242

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/633, Ziff. 6).

66/242. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 2000 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

⁶¹ A/66/529.

⁶² A/66/612.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/294 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 159.235.000 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/294 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 517.850.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 486.726.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, dem Betrag von 26.374.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 4.750.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 65/294 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranlagten Betrags von 517.850.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 159.235.000 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 780.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“ auf ihrer sechszehnten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/243

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/634, Ziff. 6).

66/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Südsudan⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1978 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. April 2011, in der er die Absicht bekannt gab, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der sie den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁵ eingerichteten Missionen eingeht, worin sie von der in Resolution 1978 (2011) bekundeten Absicht des Sicherheitsrats Kenntnis nahm, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten, und worin sie außerdem den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für eine Nachfolgemission eingeht,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁶³ A/66/532.

⁶⁴ A/66/592.

⁶⁵ S/2005/78, Anlage.

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des Haushaltsplans und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Analysen der ersten Anwendung des Modells und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 722.129.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 277.915.150 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

13. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.874.300 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurden;

14. *beschließt*, den Betrag von 444.214.450 Dollar für den Zeitraum vom 9. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.202.520 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.076.820 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/244

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/635, Ziff. 6).

66/244. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Sudan⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1997 (2011) des Sicherheitsrats vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁸ eingerichteten Missionen eingeht, worin sie von der in Resolution 1978 (2011) bekundeten Absicht des Rates Kenntnis nahm, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten, und worin sie außerdem den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für eine Nachfolgemission eingeht,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 19. Dezember 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen, die etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entsprechen, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission detaillierte Informationen über die Verwaltung der Kündigungsentschädigung vorzulegen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

5. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 65/257 B für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 482.460.550 US-Dollar um 344.928.550 Dollar auf den Betrag von 137.532.000 Dollar für den Abzug und die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

6. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 137.532.000 Dollar auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu verbuchen;

7. *beschließt ferner*, die gemäß ihrer Resolution 65/257 B für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.715.800 Dollar um 10.238.100 Dollar auf 3.477.700 Dollar zu verringern;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Restbetrag der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.238.100 Dollar;

9. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer sechszwanzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTIONEN 66/245 A und B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/636, Ziff. 7).

66/245. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

ENDGÜLTIGE MITTEL FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁶⁹ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an;

⁶⁶ A/66/519.

⁶⁷ A/66/575.

⁶⁸ S/2005/78, Anlage.

⁶⁹ A/66/578 und Corr. 1.

⁷⁰ A/66/611.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:*

a) Der von ihr in ihrer Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010 bewilligte Betrag von 5.367.234.700 US-Dollar wird um 49.199.000 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	101.770.300	6.280.500	108.050.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	672.835.300	16.409.200	689.244.500
Einzelplan I insgesamt	774.605.600	22.689.700	797.295.300
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.313.276.700	(3.814.800)	1.309.461.900
4. Abrüstung	22.134.800	393.400	22.528.200
5. Friedenssicherungseinsätze	112.903.800	(3.911.500)	108.992.300
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.023.000	634.100	8.657.100
Einzelplan II insgesamt	1.456.338.300	(6.698.800)	1.449.639.500
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	46.605.800	(30.900)	46.574.900
8. Rechtsangelegenheiten	45.396.500	978.900	46.375.400
Einzelplan III insgesamt	92.002.300	948.000	92.950.300
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	159.110.900	(684.100)	158.426.800
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.406.100	(121.800)	7.284.300
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.641.000	(2.461.900)	10.179.100
12. Handel und Entwicklung	136.629.800	10.840.900	147.470.700
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	31.793.300	4.464.200	36.257.500
14. Umwelt	14.211.300	673.600	14.884.900
15. Menschliche Siedlungen	20.564.700	1.701.000	22.265.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	39.191.100	3.674.300	42.865.400

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
37. Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)	6.957.100	(479.100)	6.478.000
Einzelplan IV insgesamt	428.505.300	17.607.100	446.112.400
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	123.662.500	(11.306.600)	112.355.900
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.326.800	2.320.400	100.647.200
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.547.100	6.427.100	71.974.200
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.129.900	7.991.800	118.121.700
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	63.298.400	1.788.300	65.086.700
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	52.246.200	(2.615.300)	49.630.900
Einzelplan V insgesamt	513.210.900	4.605.700	517.816.600
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	141.191.400	8.084.400	149.275.800
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	83.717.500	(18.100)	83.699.400
25. Palästinaflüchtlinge	43.712.400	4.697.100	48.409.500
26. Humanitäre Hilfe	29.399.900	96.800	29.496.700
Einzelplan VI insgesamt	298.021.200	12.860.200	310.881.400
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.996.600	246.800	185.243.400
Einzelplan VII insgesamt	184.996.600	246.800	185.243.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.126.100	375.500	26.501.600
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	38.552.500	(1.253.300)	37.299.200
28C. Bereich Personalmanagement	74.614.600	221.700	74.836.300
28D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	174.871.100	1.936.800	176.807.900
28E. Verwaltung, Genf	126.778.700	15.013.900	141.792.600
28F. Verwaltung, Wien	39.127.000	1.380.400	40.507.400
28G. Verwaltung, Nairobi	29.136.300	(200.700)	28.935.600

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>		<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
29.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.120.000	(684.800)	71.435.200
Einzelplan VIII insgesamt		581.326.300	16.789.500	598.115.800
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
Einzelplan IX insgesamt		38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.993.400	(1.459.400)	10.534.000
32.	Sonderausgaben	114.134.100	(3.935.600)	110.198.500
Einzelplan X insgesamt		126.127.500	(5.395.000)	120.732.500
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	60.326.800	480.200	60.807.000
Einzelplan XI insgesamt		60.326.800	480.200	60.807.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
34.	Sicherheit	238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
Einzelplan XII insgesamt		238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	23.651.300	—	23.651.300
Einzelplan XIII insgesamt		23.651.300	—	23.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>				
36.	Personalabgabe	550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Einzelplan XIV insgesamt		550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Gesamtsumme		5.367.234.700	49.199.000	5.416.433.700

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2010-2011 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

a) Die von ihr in ihrer Resolution 65/260 B vom 24. Dezember 2010 gebilligten Einnahmenschätzungen in Höhe von 592.971.800 US-Dollar werden um 8.308.000 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Einnahmenkapitel</i>		<i>In Resolution</i>	<i>Erhöhung</i>	<i>Endgültige Schätzung</i>
		<i>65/260 B bewilligter Betrag</i>	<i>(bzw. Verringerung)</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	555.041.000	(5.617.400)	549.423.600
Einnahmenkapitel 1 insgesamt		555.041.000	(5.617.400)	549.423.600
2.	Allgemeine Einnahmen	40.487.800	10.210.500	50.698.300
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	(2.557.000)	3.714.900	1.157.900
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt		37.930.800	13.925.400	51.856.200
Gesamtsumme		592.971.800	8.308.000	601.279.800

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 66/246

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 64/243 vom 24. Dezember 2009 und 64/260 vom 29. März 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/262 und 63/266 vom 24. Dezember 2008, 64/243, 64/260 und 65/262 vom 24. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

in Anbetracht dessen, dass sich verspätete Zahlungen von Pflichtbeiträgen, eingedenk der besonderen Situation bestimmter Länder, nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirken,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁷¹, des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung des Büros des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi betreffenden revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und Kapitel 37 (Personalabgabe)⁷², des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁷³, des siebenten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte⁷⁴, des vierten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶, des Berichts des Generalsekretärs über Initiativen im Bereich der organisationsweiten Informations- und Kommunikationstechnologie für das Sekretariat der Vereinten Nationen⁷⁷, des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja⁷⁸, des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁷⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

sowie nach Behandlung von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundfünfzigste Tagung⁸¹ und des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 niederschlagen⁸²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des organisatorischen Rahmens der Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats⁸³ und des Berichts des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Effizienz der Mandatserfüllung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸⁴,

nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements und der Verwaltung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁸⁵, über Politiken und Verfahren für die Verwaltung von Treuhandfonds in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁶ und über die Bereitschaft der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁸⁷ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁸,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

⁷¹ A/66/6 (Introduction), (Sect. 1 und 2), (Sect. 3) und Corr.1, (Sect. 4-7), (Sect. 8) und Corr.1, (Sect. 9-12), (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14 und 15), (Sect. 16) und Corr.1, (Sect. 17-19), (Sect. 20) und Corr.1, (Sect. 21-23), (Sect. 24) und Corr.1, (Sect. 25), (Sect. 26) und Corr.1, (Sect. 27), (Sect. 28) und Corr.1, (Sect. 29), (Sect. 29A) und Corr.1, (Sect. 29B-E), (Sect. 29F) und Corr.1, (Sect. 29G) und (Sect. 30-37) sowie (Income sect. 1-3).

⁷² A/66/393.

⁷³ A/66/85.

⁷⁴ A/66/84.

⁷⁵ A/66/379.

⁷⁶ Siehe A/66/151.

⁷⁷ A/66/94.

⁷⁸ A/66/381.

⁷⁹ A/66/570.

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/66/7 und Corr.1); A/66/7/Add.1, 7 und 18; und A/66/536.

⁸¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 16* (A/66/16).

⁸² A/66/82.

⁸³ A/66/180.

⁸⁴ A/66/74.

⁸⁵ Siehe A/66/315.

⁸⁶ Siehe A/66/348.

⁸⁷ Siehe A/66/308.

⁸⁸ A/66/315/Add.1 und Add.1/Corr.1, A/66/348/Add.1 und A/66/308/Add.1.

3. *bekräftigt* ferner Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁸⁹;

5. *bekräftigt außerdem* die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁰;

6. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸¹ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*;

7. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *an*;

Grundsatz- und Querschnittsfragen

8. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

9. *bekräftigt außerdem*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

10. *erklärt erneut*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

13. *betont außerdem*, dass das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und das ergebnisorientierte Management sich gegenseitig stützende Managementinstrumente sind und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

14. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht, wie wichtig eine angemessene Aus- und Fortbildung dafür ist, die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;

Personalressourcen, Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

15. *bedauert* die durch interne Prozesse bedingten Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal für das ERP-Projekt Umoja, darunter für die Stelle des Projektleiters, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich verstärkt zu bemühen, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln und Vorschriften betreffend die Rekrutierung im Sekretariat alle genehmigten Stellen zu besetzen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *verweist* auf Ziffer 31 der Resolution 64/243, beklagt ihre ernste Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär bei der Ausarbeitung eines umfassenden Nachfolgeplans für die Organisation, namentlich auch für die Sprachendienste, nicht vorangekommen ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, für alle Sekretariats-Hauptabteilungen eine Strategie für die Nachfolgeplanung zu formulieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, keine der vom Generalsekretär in den Teilen IV und V des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorgeschlagenen Kürzungen von Stellen und nicht stellenbezogenen Mitteln zu genehmigen;

18. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan gilt;

19. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

20. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 ein Anteil unbesetzter Stellen von 4,7 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt wird;

Aus- und Fortbildung

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Bedienstete im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, unter Verwendung der dafür in dieser Resolution bewilligten Mittel auszuweiten, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

22. *betont*, dass die für Aus- und Fortbildungszwecke bereitgestellten Mittel möglichst weitgehend der Erarbeitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dienen sollen und dass Nebenkosten, einschließlich damit

⁸⁹ ST/SGB/2000/8.

⁹⁰ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

verbundener Reisekosten, auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen;

23. *verweist* auf Ziffer 112 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und ersucht den Generalsekretär, zu bewerten, wie die Aus- und Fortbildungsprogramme und -ziele zur Mandatserfüllung und zu den Zielen der Organisation beitragen;

Konferenzdienste und Veröffentlichungen

24. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen und die Hauptausschüsse und Nebenorgane nicht diskriminierend behandelt werden und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Nicht stellenbezogene Mittel

25. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 17 Millionen US-Dollar zu kürzen, außer in den Einzelplänen IV und V des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

Berater und Vertragsdienstleistungen

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in künftigen Programmaushaltsvorschlägen der Mittelbedarf für Berater und Sachverständige in den Programmbeschreibungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

Neukalkulation

27. *beschließt*, die Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen bis zum ersten Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung für die stellenbezogenen Kosten mit den tatsächlichen Ausgaben der Vergangenheit im Einklang steht;

Außerplanmäßige Mittel

28. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

29. *betont außerdem*, dass der Einsatz außerplanmäßiger Mittel im Einklang mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation stehen muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinem nächsten Entwurf des Programmaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

Einzelplan I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

30. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen;

31. *verweist* auf Ziffer I.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, eine D-1-Stelle für den Leiter der Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und die P-5-Stelle beizubehalten;

Büro des Präsidenten der Generalversammlung

32. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi)

33. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² und beschließt, im Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi) eine P-4-Stelle und zwei Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

Kapitel 2 Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

34. *beschließt*, die für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 10 Millionen Dollar zu kürzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

36. *verweist* auf Ziffer I.58 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, beschließt, die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Kurzprotokolle nicht umzusetzen und beschließt außerdem, 10 Millionen Dollar für die Zwecke der Kurzprotokolle zu veranschlagen;

37. *verweist außerdem* auf Ziffer I.72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/66/7 und Corr.1).

⁹² A/66/7/Add.7.

Maßnahmen zu treffen, um das Arbeitsvolumen der Übersetzungsdienste bestmöglich unter den Dienstorten aufzuteilen, ohne dass die Qualität der Dienste beeinträchtigt wird;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

39. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

Einzelplan II Politische Angelegenheiten

Kapitel 3 Politische Angelegenheiten

40. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Unterprogramm 4 (Entkolonialisierung) eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) nicht abzuschaffen;

Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung

41. *verweist* auf Ziffer II.30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, für das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zwei P-4-Stellen zu schaffen;

Büro des Registers für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden

42. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, den Umfang der nicht stellenbezogenen Mittel des Büros des Registers für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden um 306.000 Dollar zu erhöhen;

Kapitel 4 Abrüstung

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung auch weiterhin mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können;

Kapitel 5 Friedenssicherungseinsätze

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

Kapitel 6 Friedliche Nutzung des Weltraums

45. *nimmt Kenntnis* von der Überprüfung der Organisationsstruktur des Büros für Weltraumfragen und der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen

(UN-SPIDER) und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Konsolidierung der Organisationsstruktur die Wirksamkeit und Effizienz steigern wird, ohne die Durchführung des Mandats des Büros zu untergraben;

Einzelplan III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7 Internationaler Gerichtshof

46. *betont*, wie wichtig es ist, die Renovierung des Großen Justizsaals im Friedenspalast in Den Haag rasch durchzuführen;

Kapitel 8 Rechtsangelegenheiten

47. *verweist* auf Ziffer III.25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, stellt fest, dass Veröffentlichungen für die Organisation ein Mittel der Mandatsdurchführung sind, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, verstärkt geeignete Technologien einzusetzen, sich auf Gebiete zu konzentrieren, die für die Mitgliedstaaten von Interesse sind, und gegebenenfalls Optionen für kostendeckende Maßnahmen zu erkunden;

48. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 274.200 Dollar zu erhöhen, um eine ausreichende Finanzierung für die Betreuung der Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über einen Zeitraum von vierzehn Wochen zu gewährleisten, und das System der Rotation zwischen Wien und New York beizubehalten;

49. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, für Vertreter und Mitarbeiter der Völkerrechtskommission Mittel in Höhe von 2.451.800 Dollar für Reise- und damit verbundene Kosten zu bewilligen;

Einzelplan IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit

50. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen zu unternehmen, um die Mandate im Zusammenhang mit den Kapiteln 10 und 11 des Programmhaushaltsplans während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 zu tragen;

51. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002, mit denen sie das Büro des Sonderberaters für Afrika einrichtete, und ihre Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001, mit der sie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einrichtete;

52. *verweist* auf Ziffer IV.29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, bekräftigt in dieser Hinsicht nachdrücklich die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 62/236, 63/260 vom 24. Dezember 2008, 64/243 und 66/8 vom 11. November 2011 und ersucht den Generalsekretär, die in diesen Resolu-

tionen enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Büro des Sonderberaters für Afrika und dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer entsprechend vollständig und unverzüglich umzusetzen;

Kapitel 11

Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

53. *erinnert außerdem* daran, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

54. *erinnert ferner* an ihre Resolution 57/300 und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹³ gefordert wurde;

Kapitel 12

Handel und Entwicklung

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dazu zu veranlassen, in breiterem Rahmen die Stärkung der regionalen Wirtschaftsintegration in Afrika zu unterstützen, indem sie im Rahmen der für die Konferenz veranschlagten Mittel technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe in den Bereichen Handel, Zoll und Infrastruktur und namentlich beim Ausbau statistischer Kapazitäten leistet;

Kapitel 16

Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege

56. *verweist* auf Ziffer 83 der Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Initiative „Westafrikanische Küste“ verstärkt technische Hilfe bereitzustellen, um die Durchführung eines regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung des wachsenden Problems des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Westafrika zu unterstützen;

57. *verweist außerdem* auf Ziffer 84 der Resolution 64/243, bedauert zutiefst die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Eröffnung eines Programmbüros des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Barbados konfrontiert war, das mit der Karibischen Gemeinschaft auf Gebieten wie Korruption, Drogenhandel, internationale justizielle Kooperation und Förderung der Feuerwaffenkontrolle zusammenarbeiten soll, und ersucht den Generalsekretär, das Büro dringend zu eröffnen;

Einzelplan V

Regionale Entwicklungszusammenarbeit

58. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels, der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

59. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mittel für die Kommissionen so veranschlagt werden, dass diese ihre Mandate vollständig durchführen und zur Umsetzung der Prioritäten und Mandate der Organisation im Entwicklungsbereich beitragen können;

Kapitel 18

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

60. *beschließt*, den Zuschuss für das Afrikanische Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung auf 2,6 Millionen Dollar je Zweijahreszeitraum zu erhöhen;

Kapitel 22

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien

61. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern V.84 und V.85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Unterprogramm 6 eine D-1-Stelle für den Leiter der Abteilung Frauen und im Unterprogramm 7 eine D-1-Stelle für den Leiter der Abteilung Neue Trends und konfliktbezogene Fragen sowie eine P-5-Stelle für den Leiter der Sektion Verwaltungsführung, Instabilität und Entwicklung zu schaffen;

Einzelplan VI

Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten

Kapitel 24

Menschenrechte

62. *beschließt*, im Unterprogramm 4 eine P-5-Stelle auf die Rangstufe D-1 anzuheben, und ersucht den Generalsekretär, Kapazitäten zur Unterstützung der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu bestimmen und im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

63. *betont*, wie wichtig es ist, über detaillierte und umfassende Informationen über den Einsatz außerplanmäßiger Mittel für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verfügen;

Kapitel 25

Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge

64. *verweist* auf Ziffer VI.32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, gewonnene Erfahrungen und bewährte Verfahren mit anderen Teilen der Organisation auszutauschen;

⁹³ A/57/304, Anlage.

Kapitel 26 Palästinaflüchtlinge

65. *bekräftigt* ihre Resolution 3331B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

66. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und stellt mit Besorgnis fest, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Hilfswerks insgesamt weiter zugenommen haben;

Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 28 Öffentlichkeitsarbeit

67. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und wichtige Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

68. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend, auf dem aktuellen Stand und sachlich richtig sind;

69. *verweist* auf Ziffer VII.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, würdigt den Generalsekretär für seine Bemühungen um Kommunikation mit der Öffentlichkeit, insbesondere mit Jugendlichen, durch den verstärkten Einsatz neuer Medientechnologien, und betont, dass traditionellere Kommunikationsmittel wie Radio und Printmedien nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Anstrengungen zur effektiven Vermittlung der Botschaft der Organisation sind, insbesondere in den Entwicklungsländern;

70. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und des Netzwerks der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

71. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

72. *begrüßt* die Initiativen zur Modernisierung der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, insbesondere durch den Erwerb technischer Lösungen für die Aufrüstung und bedarfsgerechte Gestaltung der derzeitigen Systeme für das Informationsmanagement und die digitale Erfassung der Dokumente der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen ab 1946, alles Maßnahmen, die dazu dienen, die Aufbewahrung von Dokumenten der Vereinten Nationen und den Zugriff darauf zu erweitern und zu modernisieren und das institutionelle Gedächtnis der Organisation zu erhalten;

73. *beschließt*, die Zeitpersonalstelle im russischen Nachrichtenzentrum in eine Planstelle der Rangstufe P-3 umzuwandeln, um für diese Sprache denselben Betreuungsumfang wie für die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

74. *beschließt außerdem*, bei Radio Vereinte Nationen eine P-2-Stelle in der chinesischen Einheit auf die Rangstufe P-3 und eine P-3-Stelle in der swahilischen Einheit auf die Rangstufe P-4 (Leiter der Einheit) anzuheben;

75. *beschließt ferner*, bei Radio Vereinte Nationen zwei P-3-Stellen, zwei P-2-Stellen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der swahilischen Einheit und eine P-3-Stelle und zwei P-2-Stellen in der portugiesischen Einheit zu schaffen;

76. *betont*, wie wichtig eine offene, transparente und alle einbeziehende Organisation der Vereinten Nationen ist, beschließt, die Live-Übertragung und sich daran anschließende Speicherung aller offiziellen Sitzungen ihrer sechs Hauptausschüsse im Internet zu billigen, und bewilligt in dieser Hinsicht einen Betrag von 835.500 Dollar zur Deckung aller damit verbundenen Kosten;

77. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Präsentationen des Haushalts unter diesem Kapitel genaue Angaben zum Umfang der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Sonderkonferenzen zu machen;

Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste

Kapitel 29A Büro des Untergeneralsekretärs für Management

ERP-Projekt Umoja

78. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die mögliche Kostenescalation beim ERP-Projekt Umoja und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Projekt ohne weitere Verzögerung durchgeführt wird;

79. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

80. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt Umoja im Rahmen des in ihrer Resolution 64/243 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen wird;

81. *unterstreicht*, dass die im ersten und zweiten Fortschrittsbericht⁹⁴ aufgeführten allgemeinen qualitativen und quantitativen Vorteile des Projekts Umoja weiter Bestand haben, bedauert den Verzug bei der Nutzung dieser Vorteile und *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, sie bestmöglich zu nutzen;

82. *betont*, von welcher zentraler Bedeutung es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen auf den Abschluss des Projekts Umoja verpflichten, um eine Wiederholung der bei der Durchführung bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und damit deren negativer Folgen für die Organisation zu vermeiden;

83. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, das mangelnde Eingehen der Führungsebene auf die Erfordernisse des Projekts Umoja und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei seiner Durchführung und zur voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen vierten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

84. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Krise bei der Lenkung des Projekts Umoja und bekräftigt ihren Beschluss, den Untergeneralsekretär für Management als Vorsitzenden des Lenkungsausschusses für das Projekt zu benennen;

85. *betont* die Notwendigkeit einer einfachen und operativ wirksamen Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie mit klaren Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen;

86. *betont*, dass das ERP-Projekt Umoja in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt anzusehen ist, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist;

87. *beschließt*, dass der Projektleiter für Umoja ausschließlich und unmittelbar dem Untergeneralsekretär für Management unterstehen wird und dass das Projektteam für Umoja und die Verwaltung des Projekthaushalts innerhalb der Hauptabteilung Management angesiedelt sein werden;

88. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Durchführung des Projekts Umoja die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie

ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, dies über seinen Mechanismus für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung zu gewährleisten;

89. *betont* die unterstützende Rolle des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie und *ersucht* in dieser Hinsicht den Leiter der Informationstechnologie, mit dem Projektleiter voll zusammenzuarbeiten und ihn uneingeschränkt zu unterstützen;

90. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die mit dem Projekt Umoja verbundenen Kosten und Aktivitäten erhalten haben, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Informationen in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Aktivitäten im Rahmen der für jede Hauptabteilung gebilligten Haushaltsmittel durchgeführt werden;

91. *billigt* für das Projekt Umoja eine Verpflichtungsermächtigung für ein Jahr in der für eine Weiterführung auf dem derzeitigen Stand erforderlichen Höhe und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während der Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen überarbeiteten umfassenden Vorschlag für die Finanzierung des Projekts während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 vorzulegen;

92. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen des Fünften Ausschusses während des ersten und zweiten Teils der wiederaufgenommenen Tagungen der Generalversammlung sowie durch die Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte über alle Aspekte der Durchführung des Projekts Umoja auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, die zu treffenden Maßnahmen, den Projektstatus und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf der Website des Projekts Umoja regelmäßig zu aktualisieren;

93. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine umfassende Prüfung der Durchführung des Projekts Umoja vorzunehmen und der Generalversammlung ab dem Hauptteil ihrer siebenundsechzigsten Tagung jährlich darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 29B

Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen

94. *verweist* auf Ziffer VIII.33 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen des Bereichs Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen zur Verbesserung der Effizienz seiner Dienstleistungen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

⁹⁴ A/64/380 und A/65/389.

95. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶ und im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bereitschaft der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁸⁷ und schließt sich den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen an;

96. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen spätestens 2014 abgeschlossen ist, und bekräftigt, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Standards durch die Vereinten Nationen dienen wird;

97. *betont*, wie wichtig es ist, sich die Erfahrungen und Hinweise der Stellen zunutze zu machen, die die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor frühzeitig eingeführt haben, und sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen auf den Übergang zu diesen Standards angemessen vorbereitet sind;

98. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor strikt zu beaufsichtigen, um eine umsichtige Verwaltung der Projektmittel zu gewährleisten und klare Hierarchien und wirksame Mechanismen für die rasche Lösung aktueller Probleme zu schaffen;

99. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bis 2014 unterrichtet wird, namentlich über die Erreichung wichtiger Etappenziele und zu erbringende Leistungen, noch ausstehende Maßnahmen und die Mittelverwendung, sowie sicherzustellen, dass die mit der Einführung der Standards verbundenen Vorteile voll genutzt werden;

Kapitel 29C

Bereich Personalmanagement

100. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VIII.40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, die im Rahmen der Komponente 2 (Strategische Planung und Personalausstattung) für Kontaktarbeit verfügbaren nicht stellenbezogenen Mittel um 50 Prozent zu erhöhen;

Kapitel 29H

Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie

101. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

102. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfüg-

barkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

103. *betont*, dass es erforderlich ist, die Rechenschaftslegung zu stärken und die Unterstellungsverhältnisse klarer zu bestimmen, um das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie effizienter und wirksamer zu machen;

104. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 122 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, beschließt in dieser Hinsicht, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Management zu unterstellen, beschließt außerdem, dass dementsprechend der Leiter der Informationstechnologie dem Leiter der Hauptabteilung Management unterstellt wird, und beschließt ferner, den Haushalt des Amtes in den Haushalt der Hauptabteilung Management einzugliedern;

105. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 89, 99, 107, 117 und 118 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵, *ersucht* den Generalsekretär, die Initiative 1 (Das Management der organisationsweiten Informations- und Kommunikationstechnologie verbessern) und die Initiative 4 (Eine widerstandsfähige informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur schaffen) umzusetzen, beschließt, für die Umsetzung dieser Initiativen keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen, und beschließt außerdem, die Initiative 2 (Durch Informations- und Kommunikationstechnologie Wissen nutzen) und die Initiative 3 (Die Erbringung von informations- und kommunikationstechnologischen Diensten verbessern) nicht zu genehmigen;

106. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung künftige Mittelanträge für große Informations- und Kommunikationstechnologieprojekte erst nach der vollständigen Durchführung des ERP-Projekts Umoja zur Behandlung vorzulegen;

107. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat, darunter im Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, zu prüfen und zu evaluieren, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan IX

Interne Aufsicht

Kapitel 31

Interne Aufsicht

108. *nimmt Kenntnis* von Ziffer IX.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Amt für interne Aufsichtsdienste die Stelle eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;

⁹⁵ A/66/7/Add.1.

109. *bekräftigt* Ziffer 130 ihrer Resolution 64/243 und nimmt Kenntnis von Ziffer IX.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

Einzelplan X
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

Kapitel 32
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

Gemeinsame Inspektionsgruppe

110. *verweist* auf Ziffer X.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und genehmigt für den Mittelbedarf der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Zusammenhang mit Beratern einen Betrag von 100.000 Dollar, wobei sie die Gruppe dringend auffordert, bei der Bereitstellung derartiger spezialisierter Beratung und technischer Dienste für die Inspektoren stärker auf ihr Sekretariat und den innerhalb des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zurückzugreifen;

Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

111. *verweist außerdem* auf Ziffer X.24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle teilnehmenden Organisationen zur Konsolidierung des Sekretariats des Rates am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XI
Ausgaben betreffend das Anlagevermögen

Kapitel 34
Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

112. *beschließt*, den Gesamtmittelbedarf für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten um 6,9 Millionen Dollar zu senken, und ersucht den Generalsekretär, die Projektvorschläge ihrer Priorität nach so zu ordnen, dass die Sicherheit der Bediensteten, der Delegierten und des sonstigen Personals an allen Dienstorten gewährleistet ist;

Einzelplan XII
Sicherheit

Kapitel 35
Sicherheit

113. *ersucht* den Generalsekretär, zu überprüfen, ob der Einsatz privaten Sicherheitspersonals angemessen ist, insbesondere in Situationen, in denen es keine andere Option für die Gewährleistung der Sicherheit der Bediensteten gibt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversamm-

lung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XIII
Entwicklungskonto

Kapitel 36
Entwicklungskonto

114. *beschließt*, für das Entwicklungskonto einen zusätzlichen Betrag von 6 Millionen Dollar zu veranschlagen;

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

115. *verweist* auf Abschnitt III der Resolution 60/283 und beschließt, die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen bis zum 30. April 2012 zu verlängern, bis die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss gefasst hat.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	33
Beigeordneter Generalsekretär	29
D-2	105
D-1	287
P-5	845
P-4/3	2.787
P-2/1	543
Zwischensumme	4.630
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	281
Sonstige Rangstufen	2.733
Zwischensumme	3.014
Sonstige	
Sicherheitsdienst	320
Ortskräfte	2.024
Felddienst	129
Nationale Referenten	79
Handwerkliches und gewerbliches Personal	140
Zwischensumme	2.692
Insgesamt	10.336

RESOLUTION 66/247

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 a) und c) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ansatz des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz, mit der Maßgabe, dass der der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegende Folgebericht ein vollständiges Bild des umfassenden Rahmens für das Notfallmanagement vermitteln wird, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 6 und 11 des Abschnitts II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010;
5. *bedauert* den Mangel an Koordinierung im Sekretariat, der zu Verzögerungen bei der Vorlage des in Ziffer 11 der Resolution 64/260 erbetenen Vorschlags geführt hat;
6. *beschließt*, den außerordentlichen Reservefonds nicht zur Finanzierung der Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs in Anspruch zu nehmen, und ersucht in dieser

⁹⁶ A/66/516.

⁹⁷ A/66/7/Add.10.

Hinsicht den Generalsekretär, ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 über die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds genau zu befolgen;

7. *beschließt*, die Verlängerung des Mietvertrags für das sekundäre Datenzentrum in Piscataway (New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) um einen Zeitraum von dreißig Monaten ab dem 31. Dezember 2011 und die Beschaffung von Software für die Aufrechterhaltung von Notfallvorsorgeplänen und des Personalbuchhaltungssystems zu genehmigen, und beschließt ferner, in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen;

II

Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁹⁸;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ an;
3. *ermächtigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁰ auf die Rechnungslegungsverfahren und die Finanzberichterstattung für seine aus freiwilligen Beiträgen stammenden Mittel entsprechend anzuwenden, zu dem alleinigen Zweck, die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch das Amt rasch umzusetzen;

III

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2011 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2011 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹⁰¹ und des entsprechenden Be-

⁹⁸ Siehe A/66/352.

⁹⁹ A/66/376.

¹⁰⁰ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

¹⁰¹ A/66/510.

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

IV

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 577.800 US-Dollar (vor Neukalkulation) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 erforderlich werden;

V

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Fonds nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007 und 63/252 vom 24. Dezember 2008, Abschnitt II ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 und ihre Resolution 65/249 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Fonds nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor¹⁰⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, durch Konsultationen mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen weiterhin für eine möglichst breite Bekanntmachung freier Stellen im Fonds, unter anderem gegebenenfalls auf der Inspira-Website, zu sorgen;

3. *billigt* die revidierten Ansätze von 154.545.700 Dollar im Zweijahreshaushalt 2010-2011 für die Verwaltung des Fonds;

4. *billigt außerdem* Ausgaben von insgesamt 173.412.600 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

5. *bewilligt ferner* den Betrag von 20.688.300 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, wovon 13.240.500 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 7.447.800 Dollar den Anteil der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bildet;

6. *billigt* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um 1.035.600 Dollar;

7. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zu ergänzen;

8. *ermächtigt* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁰ weiter so auf seine Rechnungslegungsverfahren und seine Finanzberichterstattung anzuwenden, dass er ab dem 1. Januar 2012 die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor einhalten kann;

¹⁰² A/66/7/Add.9.

¹⁰³ A/66/170.

¹⁰⁴ A/66/7/Add.8.

¹⁰⁵ A/66/266 und Corr.1.

¹⁰⁶ A/C.5/66/2.

¹⁰⁷ A/66/7/Add.2.

9. *erinnert* an ihre Resolution 65/249;

VI

Internationales Handelszentrum

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹⁰⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, dass die befristete Stelle des Beigeordneten Grafikdesigners (P-2) weiterhin aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist;

3. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für diesen Zweijahreszeitraum vorgeschlagenen Mittel von 41.337.700 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 38.072.000 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,921 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹¹⁰, über Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹¹¹ und über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹¹² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{110,111,112};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste bei der Durchführung künftiger Bauprojekte die in früheren Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die in großen Investitionsprojekten, namentlich dem Sanierungsgesamtplan, erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;

5. *verweist* auf Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass wegen eines Fehlers des Architektur- und Baumanagementberaters geschätzte Ausgaben von 734.000 Dollar aus der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben anfallen, wodurch die veranschlagte Rückstellung erheblich geschrumpft und somit das Risiko für das Projekt bei der Wirtschaftskommission für Afrika gestiegen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* darum, mit der Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst dann zu beginnen, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen detaillierten Durchführungsplan und eine Kostenanalyse auf der Grundlage der mittelfristigen Option vorzulegen, samt ausführlichen Erklärungen der Kostenbestandteile und -kalkulation sowie der Basis für die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen, entsprechenden Belegdaten und einer nach Prioritäten geordneten Aufgabenliste, in der aus Sicherheits- und Gesunderwägungen renovierungsbedürftige unverzichtbare Einrichtungen hervorgehoben sind, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als mögliche Ergänzung zu den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten für die Verwirklichung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Optionen für die freiwillige Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen aufzunehmen;

9. *beschließt*, den Betrag von 810.600 Dollar für Zeitpersonal in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für einen Architekten (P-4) und einen Ingenieur (P-4) sowie den zusätzlichen Mittelbedarf von 2,8 Millionen

¹⁰⁸ A/66/6 (Sect. 13) und Add.1.

¹⁰⁹ A/66/7/Add.5.

¹¹⁰ A/66/336.

¹¹¹ A/66/351.

¹¹² A/66/279.

¹¹³ A/66/7/Add.3.

Dollar für Vertragsdienstleistungen in Bezug auf die Ausarbeitung des detaillierten Projektdurchführungs- und Stufenplans in Kapitel 34 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) zu bewilligen;

10. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 74.000 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu bewilligen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

3. *begrüßt* die Schaffung des Büros des Präsidenten des Menschenrechtsrats;

IX

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹¹⁶ und über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹¹⁷ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{116,117};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit größerer Transparenz bei der Vorlage von Mittelansätzen für Reisen und Beratungsdienste, damit die Generalversammlung fundierte Entscheidungen über den Mittelbedarf für besondere politische Missionen treffen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um sich zu vergewissern, dass die in Form von Beratungsdiensten beantragte Unterstützung nicht bereits intern oder vor Ort verfügbar ist;

5. *bedauert*, dass die Berichte über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen verspätet vorgelegt wurden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 57, 64, 82, 109, 112, 115, 138, 162 und 245 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹;

7. *beschließt*, den Haushaltsplan 2012 für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um 350.000 Dollar zu kürzen;

8. *beschließt außerdem*, den Haushaltsplan 2012 für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria um 250.000 Dollar zu kürzen;

9. *bewilligt* für die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁰ aufgeführten Haushaltspläne der neunundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 583.383.800 Dollar;

10. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 583.383.800 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen Verpflichtungen von bis zu 16 Millionen Dollar einzugehen;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone Verpflichtungen von bis zu 9.066.400 Dollar einzugehen;

¹¹⁴ A/66/586.

¹¹⁵ A/66/7/Add.20.

¹¹⁶ A/66/354 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2, Add.2 und Add.2/Corr.1, Add.3 und 4, Add.5 und Add.5/Corr.1 und Add.6.

¹¹⁷ A/66/563.

¹¹⁸ A/66/7/Add.12, 13 und 19.

¹¹⁹ A/66/7/Add.12.

¹²⁰ A/66/354 und Corr.1.

X

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *erinnert* an ihre Resolution 66/235 vom 24. Dezember 2011;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²¹;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² an;

XI

Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/237 vom 24. Dezember 2011 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen zusätzlichen Betrag von 7.078.700 Dollar zu den Werten von 2012-2013 zu bewilligen, der eine Erhöhung um 2.178.600 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination), 557.600 Dollar in Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), 402.600 Dollar in Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 299.400 Dollar in Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 689.200 Dollar in Kapitel 29C (Bereich Personalmanagement), 649.700 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 868.200 Dollar in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) und 695.000 Dollar in Kapitel 29G (Verwaltung, Nairobi) und eine Erhöhung um 738.400 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 7.078.700 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verbucht wird;

¹²¹ A/66/394 und Corr.1.

¹²² A/66/7/Add.4 und Corr.1.

XII

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 13.762.500 Dollar ausweist¹²⁵;

XIV

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.743.200 Dollar;

XV

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt außerdem für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.546.300 Dollar;

XVI

Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

nimmt Kenntnis von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 5.380.700 Dollar;

XVII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 244.536.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 215.032.200 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienst im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 29.504.200 Dollar.

¹²³ A/66/614.

¹²⁴ A/66/7/Add.22.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Fifth Committee*, 25. Sitzung (A/C.5/66/SR.25) und Korrigendum.

RESOLUTIONEN 66/248 A bis C

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/248. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.152.299.600 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	105.133.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	616.654.500
Zwischensumme	721.788.300
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.193.700.800
4. Abrüstung	22.422.000
5. Friedenssicherungseinsätze	109.725.100
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.001.400
Zwischensumme	1.333.849.300
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	47.766.400
8. Rechtsangelegenheiten	45.388.700
Zwischensumme	93.155.100
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	148.979.300
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.264.900
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.587.700
12. Handel und Entwicklung	136.524.600
13. Internationales Handelszentrum	41.337.700
14. Umwelt	13.925.500
15. Menschliche Siedlungen	20.631.500
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.902.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
17. UN-Frauen	14.482.300
Zwischensumme	436.635.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.247.200
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.256.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	62.646.700
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.779.600
Zwischensumme	532.892.300
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
24. Menschenrechte	154.315.400
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	95.507.100
26. Palästinaflüchtlinge	47.377.700
27. Humanitäre Hilfe	29.374.000
Zwischensumme	326.574.200
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
28. Öffentlichkeitsarbeit	179.092.100
Zwischensumme	179.092.100
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
29. Management- und Unterstützungsdienste	600.210.000
Zwischensumme	600.210.000
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
31. Interne Aufsicht	38.254.200
Zwischensumme	38.254.200
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
32. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.762.400
33. Sonderausgaben	120.456.700
Zwischensumme	131.219.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
34. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	64.886.900
Zwischensumme	64.886.900
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
35. Sicherheit	213.412.400
Zwischensumme	213.412.400

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
36. Entwicklungskonto	29.243.200
Zwischensumme	29.243.200
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
37. Personalabgabe	451.086.800
Zwischensumme	451.086.800
Insgesamt	5.152.299.600

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs-fonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 507.751.200 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	455.366.000
2. Allgemeine Einnahmen	52.500.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(115.400)
Insgesamt	507.751.200

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2012

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2012 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 bewilligten Mittel in Höhe von 5.152.299.600 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 49.199.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 A vom 24. Dezember 2011 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁶ wie folgt finanziert:

a) 40.118.000 Dollar, und zwar 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 13.925.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, die von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 gebilligt wurde;

b) 2.585.230.800 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 222.065.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) abzüglich 5.617.400 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.

RESOLUTION 66/249

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

¹²⁶ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

66/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁷ sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungseinrichtungen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzig-

¹²⁷ Ebd.

ten und achtundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 66/250

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2012;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 64/247 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren;

diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 66/249 vom 24. Dezember 2011 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

RESOLUTION 66/251

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/584, Ziff. 6).

66/251. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demo-

kratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Stabilisierungsmission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/296 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *betont*, dass der Generalsekretär mit allen Kräften sicherstellen muss, dass die gesamte technische und logistische Unterstützung für die Wahlen rechtzeitig bereitgestellt wird, im Einklang mit dem Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

¹²⁸ A/66/375.

¹²⁹ A/66/545.

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/296 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranschlagten Betrag von 1.507.538.900 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.416.926.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Stabilisierungsmission, einem Betrag von 76.783.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 13.829.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), den Betrag von 69.560.100 Dollar für die Unterstützung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo für denselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

5. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 65/296 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranlagten Betrags von 1.507.538.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 69.560.100 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.